

Verordnungen der Kreisstelle vom Roten Kreuz für den
Kreis Lüneburg

§. 1.

Zur gemeinschaftlichen Vorbereitung und Ausführung der gemein-
nützigen Kreuzerkennungsfragen wird für die hier folgende Aufgabe.
bei neidmündigen Männern im Kreise **Lüneburg** eine
"Kreisstelle vom Roten Kreuz für den Kreis **Lüneburg**"
eingeweiht.

Die Kreisstelle besteht aus:

1. Der Vorsitzenden des Kreisvereins vom Roten Kreuz als Vorsitzenden.
2. Der Stelle. " " " " " " " " " " " " " " " "
3. Der Schriftführer " " " " " " " " " " " " " " " "
4. Die Vorsitzenden des Kreisverbandes der hiesigen Frauenvereine.
5. Die Stelle. " " " " " " " " " " " " " " " "

Solange ein Kreisverband der hiesigen Frauenvereine nicht besteht,
besteht die Kreisstelle beim Vorstandes von 2 Frauenvereinen
die beiden Vorsitzenden aus. Sind mehr als 2 Frauenvereine
beteiligt, so werden die beiden Vornamen. Hingegen die Kreisstelle
durch Vereinbarung der Frauenvereine mit nötigenfalls
durch eine vom Vorsitzenden der Kreisstelle zu leitenden Stelle der
Kreise, bei mehreren jenen Vorsitzenden eines Frauenvereins so viel
Kreise führt, als der Verein nach dem letzten Jahresabschluss
zu volle 50 Mitglieder zähl.

§. 2.

Die Kreisstelle untersteht unmittelbar der Provinzialstelle vom Roten
Kreuz für Niedersachsen in Hannover.

Dies ist gesondert:

- a. zur Ausführung der Aufgaben der Provinzialstelle
- b. zu allen Maßnahmen des Kreisvereins des Roten Kreuzes

ausgegeben

Via

welche ihr Sinnes übereinstimmende Beschlüsse des beauftragten Ausschusses
desen Zweck und Zweckmäßigkeit übertrugen werden. Die für den
c. des Zweckes und Zweckmäßigkeit beauftragte und für den Zweck
nicht zu stehen und schlüssig darin zu stehen, daß die bei
entsprechender Versammlung sich in allen Teilen des Gebietes des Zweckes
verbreiten und erhalten.

§ 3

Die Versammlung tritt im Februar jeden Jahres, im übrigen nach
der Zusammenkunft. Die für die Beschlüsse nach einem von ihr
bestimmten Zeitpunkt der Beschlüsse ab. Die Beschlüsse sind
den mit unbedingter Mehrheit des abgegebenen Stimmens
gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des
Vorstandes. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.
Die Versammlung ist befugt zu allen Dingen und geschäftlichen
Angelegenheiten des Zweckes z. B. die Leitung des Zweckes zu betreiben.
Die Versammlung mit beauftragten Stimmern zu ergänzen.

§ 4.

Die Versammlung kann zur Erweiterung oder zur Auflösung
ihre Beschlüsse nach dem Zweck der Beschlüsse einrichten.

Leipzig, den 29. Januar 1907

[Signature]
Prof. Dr. Gold.
Leipzig

Via